

Wurde der Affekt vom Täter mitverschuldet, indem er z. B. durch strafbares Verhalten zur Kränkung Anlaß gegeben hat oder Alkoholeinfluß für die Entstehung des Affekts mit maßgebend war, wird die Anwendung von § 113 Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen (OG-Urteil vom 16. 11. 1970/5 Ust 60/70, OGSt Bd. 12, S. 229, NJ 1971/22, S. 684; OG-Urteil vom 18. 12. 1973/5 Ust 91/73).

6. Der Täter muß **durch den Affekt zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden sein**. Zwischen der Mißhandlung, schweren Bedrohung oder schweren Kränkung, dem dadurch hervorgerufenen Affekt und dem Tatentschluß sowie der Tatausführung muß ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen (vgl. OGSt Bd. 12, S. 229, NJ 1971/22, S. 684). Wird die Tat am gleichen Ort unmittelbar nach der Mißhandlung begangen, ist in der Regel davon auszugehen, daß der Täter zur Tötung hingerissen worden ist. Der Erregungszustand kann auch anhalten und den Täter auch nach einer gewissen Zeit, ausnahmsweise nach Stunden, zur Tat bestimmen.

Der Tatbestand der Tötung im unverschuldeten Affekt kann gleichzeitig beim Vorliegen der Voraussetzungen einer Notwehrüberschreitung gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sein, wenn z. B. der Täter nach ihm zugefügten Mißhandlungen bei der Abwehr eines Angriffs in begründeter hochgradiger Erregung zur Tötung hingerissen wurde (vgl. OGSt Bd. 12, S. 217, Bd. 13, S. 203, OGNJ 1972/12, S. 364).

7. Mit dem Tatbestand des Totschlags in der Alternative der **Tötung eines Kindes** in oder gleich nach der Geburt (Abs. 1 Ziff. 2) trägt das Gesetz der damit verbundenen psychischen und physischen Belastungssituation der Mutter Rechnung. Weitergehende als die bei der Entbindung vorhandenen allgemeinen psychischen und physischen Belastungen der Mutter werden vom Gesetz

nicht gefordert. Das der Tötung zugrunde liegende Motiv der Mutter (Furcht vor negativer Beurteilung, Angst vor negativen Reaktionen der Eltern oder Angst, daß der Mann sie verläßt, erhebliche wirtschaftliche oder persönliche Schwierigkeiten, Störung der Qualifizierung, egoistische Lebenseinstellung, Geburt als Ergebnis außer-ehelicher Beziehungen usw.) und der Zeitpunkt der Entschlußfassung sind für die Anwendung dieses Tatbestandes nicht beachtlich. Sie sind Kriterien, um den Grad der Schuld und damit die Tatschwere festzustellen (vgl. OGNJ 1969/11, S. 346).

8. Der Sinn des Abs. 1 Ziff. 2 besteht darin, das sich entwickelnde Leben eines Kindes schon zu einem Zeitpunkt wie einen lebenden Menschen zu schützen, in dem die Geburt des Kindes zwar schon begonnen hat oder das Kind aus dem Mutterleib ausgetreten ist, ein selbständiges Weiterleben durch Herz- und Kreislauffähigkeit und Atmung aber noch nicht eintritt. Deshalb umfaßt der Tatbestand der Kindestötung sowohl den Tatzeitpunkt **in als auch gleich nach der Geburt** und bezeichnet das neue Leben auch im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Geburt als Kind. Der Grund für diese Regelung liegt in der besonderen Situation und psychischen Verfassung der Mutter zu dieser Zeit, die eine Abgrenzung und Differenzierung gegenüber dem Mord erfordern. Dieser Zustand der Mutter ist für die Tatbestandsmäßigkeit entscheidend. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Vorsatz zur Tötung längere Zeit vor der Geburt des Kindes gefaßt worden ist. Dieser Umstand ist nur für den Grad der Schuld bedeutsam.

Der Begriff **in der Geburt** umfaßt den Zeitpunkt, der mit den Wehen, die die Eröffnungsperiode einleiten, beginnt und mit dem Austritt des Kindes aus dem Mutterleib endet.

Eine vollendete Tötung liegt sowohl vor,